



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Werbung für sogenanntes Drogenzubehör

1. Existieren Reglementierungen hinsichtlich der Werbung für sogenanntes Drogenzubehör (Bongs, Wasserpfeifen, Jointpapers etc.) in Zeitungen, Zeitschriften u. ä.?

Wenn ja: Welche Reglementierungen sind das?

Antwort zu Frage 1.:

Nein.

2. Wenn nein: Plant die Landesregierung Reglementierungen für Schleswig-Holstein zu schaffen bzw. sich für ein bundesweites Drogenzubehör-Werbeverbot einzusetzen, damit durch Werbung nicht erst das Interesse am Drogenkonsum geweckt wird?

Wenn ja: Wie wird das Engagement der Landesregierung bzw. werden die geplanten Regelungen aussehen und zu welchem Zeitpunkt werden sie in Kraft treten?

Wenn nein: Warum nicht?

Antwort zu Frage 2.:

Nein.

Entsprechende Regelungen fallen in die Bundeskompetenz. Verfassungsrechtlich ist ein Werbeverbot allerdings nur bei "illegalen" Produkten unproblematisch, ansonsten gilt als Ausdruck des Grundsatzes der allgemeinen Handlungsfreiheit der Grundsatz der Werbefreiheit.

Aus diesem Grund existieren auch im Medienrecht keine speziellen Reglementierungen hinsichtlich der Werbung für sog. Drogenzubehör. In allgemeinen Vor-

schriften zu Medieninhalten und zur Werbung in den Medien ist allerdings geregelt, dass diese nicht gegen Gesetze, insbesondere auch Strafgesetze verstoßen dürfen (z. B.: § 6 Satz 2 Landespressegesetz, § 24 Abs. 1 Satz 2 Landesrundfunkgesetz, § 41 Abs. 1 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag, § 7 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag). In den allgemeinen Vorschriften zur Werbung im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk ist ferner geregelt, dass diese den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern darf, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher gefährden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag).

Sog. Drogenzubehör fällt nicht unter diese Regelung. Der Gebrauch von bspw. Zigarettenpapier, Wasserpfeifen und sog. "Bongs", aber auch von Löffeln und Kerzen ist keineswegs ausschließlich auf illegale Drogen beschränkt, gleichwohl können sie für deren Konsum genutzt werden.

Gegen ein "Drogenzubehör-Werbeverbot" spricht auch die verfassungsrechtliche Wertung, wonach das "Sich-Berauschen" ebenfalls dem Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes unterliegt. Dementsprechend ist nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) das In-Verkehr-Bringen von Betäubungsmitteln, nicht aber ihr Konsum strafbar.